

Fakten zum Thema Bau-Mindestlohn:

Neue Bau-Mindestlöhne ab 01.01.2017

Mit Tarifvertrag vom 3. Mai 2013 wurden für das Bauhauptgewerbe Mindestlöhne (= Lohngruppen 1 und 2) festgelegt und durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales per Rechtsverordnung zwingend vorgeschrieben. Alle inländischen und ausländischen Unternehmer des Baugewerbes müssen die Bau-Mindestlöhne einhalten. Alles andere ist illegal und zieht bei Verstößen Bußgelder in Höhe von bis zu 500.000 Euro nach sich.

Der seit dem 1. Januar 2015 gültige gesetzliche Mindestlohnanspruch tritt hinter dem Anspruch auf den Bau-Mindestlohn zurück. Gewerbliche Arbeitnehmer in Baubetrieben behalten ihren Anspruch auf den höheren tariflichen Bau-Mindestlohn!

1. Für wen gelten die Bau-Mindestlöhne?

Die Bau-Mindestlöhne gelten für alle im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen gewerblichen Arbeitnehmer in Baubetrieben. Auch geringfügig Beschäftigte, sogenannte Mini- und Midi-Jobs fallen darunter. Der Sitz des Betriebes (In- oder Ausland) spielt keine Rolle.

Ausgenommen hiervon sind Schüler an allgemeinbildenden Schulen (mit Ausnahme der Schüler an Abendschulen- und kollegs), Schulabgänger, die innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung bis zu einer Gesamtdauer von 50 Arbeitstagen beschäftigt werden, Arbeitnehmer, soweit sie außerhalb ihrer Arbeitszeit Beförderungsleistungen übernehmen und Arbeitnehmer für Reinigungsarbeiten in Verwaltungsräumen.

2. Wie hoch sind die Bau-Mindestlöhne?

Der Tarifstundenlohn (TL), der Bauzuschlag (BZ) und der **Gesamttarifstundenlohn** (GTL) betragen ab **1. Januar 2017**:

		TL €	BZ €	GTL €
a) Westdeutschland ausgenommen Berlin:				
(Gebiet der Bundesrepublik, ausgenommen die Gebiete der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)	Lohngruppe 1	10,67	0,63	11,30
	Lohngruppe 2	13,88	0,82	14,70

	TL €	BZ €	GTL €
b) Berlin:			
Lohngruppe 1	10,67	0,63	11,30
Lohngruppe 2	13,74	0,81	14,55
c) Ostdeutschland:			
(Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) Lohngruppe 1	10,67	0,63	11,30

Lohngruppe 1 sind: Werker, Maschinenwerker, die

- einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung ausführen
- zum Beispiel: Sortieren und Lagern von Baustoffen auf der Baustelle, Reinigungs- und Aufräumarbeiten, Hilfsarbeiten beim Schalen und Rüsten sowie beim Einrichten der Baustelle, manuelle Erd- oder Grabenarbeiten

Lohngruppe 2 sind:

Fachwerker, Maschinisten, Kraftfahrer, die

- fachlich begrenzte Arbeiten bzw. angeleitete Spezialtätigkeiten nach Anweisung ausführen,
- zum Beispiel: Asphaltieren, Stahlbetonbewehrung verlegen, Einschalen, Fertigteile herstellen, Putzen, Verfugen und ähnliches sowie Bedienen und Warten kleinere Baugeräte und -maschinen

3. Lohn der Arbeitsstelle

Es gilt der Lohn der Arbeitsstelle, mindestens aber der Lohn des Einstellungsortes.

Wer auf Baustellen in Westdeutschland arbeitet, bekommt den Westlohn, z. B. 14,70 €. Wer in Westdeutschland eingestellt ist und in Ostdeutschland arbeitet „nimmt seinen höheren Westlohn mit“, z. B. 14,70 €.

4. Für jede Arbeitsstunde

Der Bau-Mindestlohn ist für jede Arbeitsstunde, also auch für Überstunden zu zahlen.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf einen Zuschlag von 25 % für jede Überstunde.



5. Fälligkeit und Ausschlussfrist

Der Bau-Mindestlohn wird spätestens am **15.** des auf die Arbeitsleistung folgenden Monats fällig. Er kann gegenüber dem Arbeitgeber noch **6 Monate** nach der Fälligkeit geltend gemacht, das heißt rechtlich durchgesetzt werden.

6. Der Bau-Mindestlohn darf nicht unterschritten werden!

Auch nicht durch

- die Kosten für den Transport zur Baustelle oder Wochenendheimfahrten,
- Kosten für Werkzeuge, Arbeitsmittel, Sicherheitskleidung

Der Bau-Mindestlohn ist Bruttolohn. Davon darf der Arbeitgeber nur etwas abziehen für

- Einkommens- oder Lohnsteuer (ist tatsächlich ans Finanzamt abzuführen)
- den Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen
- tatsächlich vorab gezahlte Lohnvorschüsse

7. Tariflohn ist besser!

Ist der Arbeitnehmer in der IG BAU und der Arbeitgeber im Arbeitgeberverband organisiert, so hat der Arbeitnehmer sowieso Anspruch auf den Tariflohn!

